



EINWOHNERGEMEINDE LANGENDORF

Schulordnung

EINWOHNERGEMEINDE LANGENDORF

Die Einwohnergemeinde Langendorf, gestützt auf

- das kant. Volksschulgesetz
- die dazugehörige Vollziehungsverordnung
- die Erlasse und Vorschriften des Regierungsrates, des Erziehungsdepartementes und des kant. Schulinspektorates sowie das Gesetz über das Gastgewerbe und die dazugehörige Vollziehungsverordnung

erlässt die folgende

Schulordnung

§ 1 Verbindlichkeiten

Die vorliegende Schulordnung regelt die gegenseitigen Verbindlichkeiten der Eltern, der Lehrerschaft, der Schulbehörden und der Kinder.

Sie gilt für alle in Langendorf geführten öffentlichen Schulen.

I. Allgemeine Ordnung

§ 2 Schulweg

Auf dem Schulweg hat sich jeder Schüler gemäss dem Strassenverkehrsgesetz zu verhalten.

§ 3 Rauchen, Alkohol, Drogen

Auf dem Schulweg, dem Schulareal und bei allen Veranstaltungen der Schule ist den Schülern das Rauchen und der Genuss von Alkoholika und Drogen verboten.

§ 4 Pause

Während der Pause darf das Schulareal nicht verlassen werden, es sei denn, ein Schüler habe den Auftrag hiezu oder die Erlaubnis eines Lehrers erhalten.

§ 5 Haftung für Schäden

Für mutwillige Beschädigungen von Schulmaterial ist Schadenersatz zu leisten. Der Schüler und, im Rahmen von Art. 333 des Zivilgesetzbuches, sein gesetzlicher Vertreter haften für alle Schäden, die vorsätzlich an Gebäuden, Anlagen und Einrichtungen der Schule verursacht werden.

II. Zuständigkeit der Eltern, Lehrer und Behörden

§ 6 Schule und Elternhaus

Die Schüler stehen unter der Aufsicht der Eltern, im Einflussbereich der Schule auch unter der Aufsicht der Lehrer und der Schulbehörden.

Die Lehrerschaft ist bestrebt die Zusammenarbeit zwischen der Schule und dem Elternhaus zu fördern.

§ 7 Behörden

Schulbehörden für alle Belange sind die entsprechenden Kommissionen und Inspektorate.

III. Schüler und Eltern

§ 8 Vereine

Schüler dürfen Vereinen Erwachsener nicht als Mitglieder angehören. Es wird dabei auf die Bestimmung im Volksschulgesetz und der entsprechenden Vollziehungsverordnung verwiesen (siehe Anhang 2).

§ 9 Abendveranstaltungen

Treten Schulpflichtige an Abendveranstaltungen auf, so haben die Veranstalter und die Eltern dafür zu sorgen, dass sich die Kinder nach ihrem Einsatz nach Hause begeben.

§ 10 Bar- und Tanzlokale

Für den Besuch von Bar- und Tanzlokalen ist die Vollziehungsverordnung zum Gesetz über das Gastgewerbe zu beachten (siehe Anhang 3).

Kinos

Schulpflichtigen Kindern ist der Besuch von Kinos verboten, ausgenommen in Fällen, wo der Film für jüngere Kinder freigegeben ist.

IV. Unfallversicherung

§ 11 Versicherung

Die von der Gemeinde für die Schule abgeschlossenen Unfallversicherungen umfassen:

- a) Unfälle während des Unterrichts
- b) Unfälle auf dem direkten Weg nach und von der Schule.
- c) Unfälle auf Schulreisen, bei Schulsportveranstaltungen sowie in Schullagern, welche unter der Führung von Lehrern stattfinden.
- d) Unfälle bei der Teilnahme am Sammlungen und Veranstaltungen aller Art, sofern die Mitwirkung mit Einwilligung der Schule erfolgt.

Kostenregelung

Die Eltern melden einen Unfall ihres Kindes der Krankenkasse und beziehen gleichzeitig beim Klassenlehrer ein Meldeformular der Schülerversicherung.
Sämtliche Kosten werden durch diese beiden Versicherungen beglichen.

§ 12 Schulweg

Nach der Schule haben sich die Schüler unverzüglich nach Hause zu begeben. Längerer Aufenthalt auf dem Schulweg kann jede Leistung seitens der Schülerversicherung ausschliessen.

V. Schlussbestimmungen

§ 13 Bekanntmachung

Die Eltern der eintretenden Schüler erhalten diese Schulordnung. Zu Beginn des Schuljahres ist sie jeweils durch die Lehrer den Schülern bekanntzugeben und zu erläutern. Gegebenenfalls sollen die Schulordnung und die betreffenden Gesetze in Erinnerung gerufen werden.

§ 14 Verantwortlichkeiten

Eltern, Lehrer und Schulbehörden sorgen in ihrem Einflussbereich für die Einhaltung der in der Schulordnung enthaltenen Vorschriften sowie der ergänzenden Weisungen der zuständigen Behörden.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Schulordnung ersetzt die bestehende vom 10. März 1911 und tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung und das Erziehungsdepartement des Kantons Solothurn in Kraft.

Vom Gemeinderat beschlossen am 24. September 1979

Der Ammann:
A. Sennhauser

Der Gemeindeschreiber
E. Nyfeler

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am

Der Ammann:
A. Sennhauser

Der Gemeindeschreiber
E. Nyfeler

Vom Erziehungsdepartement des Kantons Solothurn am _____ genehmigt.

Anhang 1

Auszug aus dem Volksschulgesetz vom 14.09.1969

§ 22 Begründete Schulversäumnisse

Kein schulpflichtiges Kind darf ohne wichtigen Grund dem Unterricht fernbleiben. Ist ein solcher Grund vorzusehen, muss vorher für das Versäumnis eine Bewilligung eingeholt werden. Diese wird bis zu vier aufeinanderfolgenden Halbtagen von den Lehrern, für eine längere Dauer vom Erziehungsdepartement erteilt. Ist das Schulversäumnis nicht vorzusehen, soll es dem Lehrer möglichst bald gemeldet werden.

§ 23 Unbegründete Schulversäumnisse

Bleiben Schüler unbegründet dem Unterricht fern, sind die Eltern oder Pflegeeltern vom Lehrer zu mahnen. Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung erstattet der Lehrer Meldung an das Oberamt und an die Schulbehörde. Das Oberamt lässt den säumigen Schüler wenn nötig polizeilich zur Schule bringen.

§ 24 Bei Rückfall oder schwerwiegenden Fällen, in denen nicht gemahnt werden konnte, werden die Eltern oder Pflegeeltern auf Anzeige der zuständigen Aufsichtsbehörde mit Busse von 20 bis 1'000 Franken bestraft. Vormundschaftliche Massnahmen bleiben vorbehalten.

§ 27 Mitgliedschaft in Vereinen

Schüler dürfen Vereinen Erwachsener nicht als Mitglieder angehören. Der Regierungsrat erlässt Bestimmungen über die Mitgliedschaft von Schulpflichtigen in Jugendvereinen.

§ 44 Führung von Schulen durch andere Gemeinden

Eine Schulgemeinde kann durch vertragliche Übereinkunft die Führung einzelner Schularten, Schulstufen, oder Unterrichtszweige für andere Gemeinden übernehmen, ohne dass ein Schulkreis gebildet wird.

§ 45 Schulort

Die Schulpflicht ist in der Schulgemeinde des Wohnortes zu erfüllen.

Für Gemeinden und Ortschaften, die keine eigene Schule führen, bestimmt der Regierungsrat den Schulort.

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen nach § 44.

§ 46 In besonderen Fällen kann das Erziehungs-Departement für einzelne Schüler den Schulbesuch in einer anderen Gemeinde gestatten.

Anhang 2

Auszug aus der Vollziehungsverordnung vom 05. Mai 1970 zum Volksschulgesetz

Begründete Schulversäumnisse:

§ 26 Als Absenz zählt der während eines Halbtages versäumte Unterricht.

Verlässt ein Schüler mit Einwilligung des Lehrers oder Vorstehers den Unterricht vorzeitig, zählt der Halbtag nicht als Absenz.

§ 27 Bei nicht voraussehbaren Schulversäumnissen haben die Schüler eine schriftliche, von den Eltern unterzeichnete Entschuldigung beizubringen.

§ 28 Ob eine Absenz begründet oder unbegründet ist, entscheidet der Lehrer.

Als wichtige Gründe im Sinne des Gesetzes gelten unter anderem die folgenden:

- a) Krankheit
- b) schwere Erkrankung der Eltern, sofern das Kind zu Hause unentbehrlich ist.
- c) Todesfall in der Familie
- d) schlechte Wegverhältnisse infolge ungünstiger Witterung bei grosser Entfernung vom Schulort.

§ 29 Gesuche für die Bewilligung von Schulversäumnissen über 4 aufeinanderfolgende Halbtage hinaus sind rechtzeitig bei der zuständigen Aufsichtsbehörde einzureichen. Diese hat die Gesuche mit ihrer Stellungnahme an das Erziehungsdepartement weiterzuleiten. Der kantonale Schulinspektor entscheidet namens des Departementes.

§ 30 Schüler, die mit ihren Eltern ein verlängertes Wochenende auswärts verbringen wollen, können vom Lehrer auf mündliches oder schriftliches Gesuch der Eltern viermal in einem Schuljahr vom Besuch des Unterrichts am Samstagvormittag befreit werden. In der Absenzenkontrolle ist ein entsprechender Vermerk anzubringen.

Schüler, für die der Samstag religiöser Ruhetag ist, sind vom Erziehungsdepartement auf Begehren der Eltern am Samstag und an ihren übrigen religiösen Feiertagen vom Unterricht zu dispensieren.

§ 34 Mitgliedschaft in Vereinen

Schulpflichtige können Jugendgruppen, Jugendvereinigungen und den Jugendorganisationen der Vereine Erwachsener angehören, sofern diese Organisation von eigens ausgebildeten und erzieherisch befähigten Personen geführt werden.

§ 56 Sonderregelung für einzelne Schüler

Ein besonderer Fall im Sinne des Gesetzes liegt namentlich vor, wenn der Weg zum Schulhaus einer Nachbargemeinde wesentlich kürzer, weniger beschwerlich oder weniger gefährlich als zum Schulhaus des Wohnortes ist oder wenn die Eltern des Schülers in einer anderen Gemeinde ein Geschäft führen und der Schulbesuch in dieser Gemeinde im Interesse des Kindes liegt.

Die Eltern haben Gesuche für den auswärtigen Schulbesuch nach diesen Bestimmungen bei der Schulkommission ihrer Schulgemeinde schriftlich einzureichen. Diese leitet das Gesuch mit ihrer Stellungnahme an das Erziehungsdepartement weiter.

Liegt der auswärtige Schulbesuch wegen der Wegverhältnisse im Interesse der Kinder eines ganzen Quartiers einer Gemeinde, hat die zuständige Aufsichtsbehörde beim Erziehungsdepartement schriftlich um die generelle Bewilligung nachzusuchen.

Anhang 3

Auszug aus dem Gesetz über das Gastgewerbe vom 06.12.1964

§ 55 Absatz 2, Zutrittsrecht des Publikums und Bedienungszwang

In die allen Gästen offenstehenden Räumen darf sich jedermann ohne Erlaubnis zum Zwecke der Konsumation begeben. In anderen Räumen und Einrichtungen liegt das Bewirten im Rahmen der Patentberechtigung im Belieben des Wirtes.

§ 60 Absatz 1, Verbot der Getränkeabgabe

Mit alkoholischen Getränken dürfen nicht bewirtet werden:

- a) Betrunkene
- b) Personen, die unter Alkohol- oder Wirtshausverbot stehen
- c) Personen unter 16 Jahren. Wenn diese vom Inhaber der elterlichen Gewalt oder dessen Vertreter begleitet sind, ist die Abgabe alkoholischer Getränke mit Ausnahme gebrannter Wasser gestattet. Vorbehalten bleibt Art. 136 StGV.

§ 61 Jugendschutz

Personen unter 16 Jahren ist untersagt:

- a) der Aufenthalt in Barlokalen
- b) die Teilnahme an öffentlichen Tanzbelustigungen und Spielveranstaltungen
- c) das Spielen mit Spielapparaten im Sinne der Spielsalonverordnung
- d) die Benützung von Zeltplätzen

Der Regierungsrat kann ausserdem in der Patentumschreibung Personen unter 16 Jahren den Aufenthalt in besonderen für Jugendliche nicht geeigneten Räumen untersagen.

Dieses Verbot gilt nicht für Jugendliche, die vom Inhaber der elterlichen Gewalt, von dessen Vertreter oder vom Leiter einer anerkannten Jugendorganisation begleitet sind.

Auszug aus der Vollziehungsverordnung vom 31.08.1965 zum Gesetz über das Gastgewerbe

§ 21 Absatz 6, Dancinglokale

Personen unter 16 Jahren ist auch in Begleitung Erwachsener der Aufenthalt in Dancinglokalen untersagt.

Hausordnung

Die Hausordnung ergänzt die bestehende Schulordnung und regelt die internen Belange der Schulen von Langendorf

- 1. Pünktlichkeit**
Die Eltern sorgen dafür, dass ihre Kinder sauber, ausgeruht und rechtzeitig zur Schule kommen.
- 2. Schulbeginn, Schulschluss**
Die Schulstunden haben pünktlich nach Stundenplan zu beginnen und zu enden.
- 3. Störung des Schulbetriebs**
Der Schulbetrieb darf nicht gestört werden durch Schüler anderer Klassen, deren Unterricht später beginnt oder früher endet.
- 4. Hausschuhe**
Die Schüler tragen in den Schulzimmern Hausschuhe.
- 5. Pause**
Während der Pause halten sich die Kinder im Freien auf, wenn es das Wetter erlaubt.
- 6. Kaugummi**
In den Schulräumlichkeiten darf kein Kaugummi gekaut werden.
- 7. Schulgarten**
Der Schulgarten darf nur von Schülern betreten werden, die entweder in Begleitung eines Lehrers sind oder einen Auftrag auszuführen haben.
- 8. Schulareal, Grünflächen, Sportanlagen**
Wie bei den übrigen Schuleinrichtungen ist auch bei den Grünanlagen Sorgfalt und Respekt am Platze. Grünflächen, die sich unmittelbar vor Schulzimmern befinden, sollen während der Schulzeit gemieden werden. Im Übrigen ist den Anweisungen des Abwirts oder der Lehrkräfte Folge zu leisten. Die Hinweistafeln (Rasen nicht betreten) sind zu beachten.
- 9. Benützung von Fahr- und Motorfahrrädern**
Zur Benützung des Fahrrades oder Motorfahrrades sind nur diejenigen Schüler berechtigt, die mindestens einen Kilometer vom Schulhaus entfernt wohnen. Berechtigte erhalten eine Nummernmarke. Für Fahrräder und Motorfahrräder sind die vorhandenen Abstellplätze zu benützen.
Auf dem übrigen Schulareal inklusive Turn- und Fussballplatz besteht Fahrverbot.
- 10. Schüleranlässe**
Schüleranlässe sind unter der Aufsicht und Verantwortung der Eltern oder Lehrer durchzuführen.

11. Schulbesuche

Schulbesuche durch alle an der Schule Interessierten sind erwünscht.

Für die Besprechung von Schulproblemen ihrer Kinder sind die Eltern gebeten, die Sprechstunden zu besuchen oder sich mit dem Klassenlehrer zu verabreden.

Inkrafttreten

Diese Hausordnung tritt nach der Genehmigung durch den Gemeinderat in Kraft.

Vom Gemeinderat beschlossen am 24. September 1979.